

Träger der stationären Einrichtungen
der Hilfe zur Überwindung besonderer
sozialer Schwierigkeiten nach den
§§ 67 ff. SGB XII

in Hessen

nachrichtlich:

Magistrat der Stadt
Kreisausschuss des Landkreises

Datum 14. Dezember 2023
Auskunft Frau Pippert
Telefon 0561-1004-2768
E-Mail andrea.pippert@lwv-hessen.de
Zimmer 407
Zeichen 201.1.01-250.8.5.2

-Örtliche Träger der Sozialhilfe in Hessen-

Kurzinformation zu Rundschreiben 201 Nr. 7 /2020

„Einsatz des Einkommens und Vermögens und/oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. in Verbindung mit § 97 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - ab 01.01.2020“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem „Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze“ werden u. a. Anpassungen in § 82 SGB XII vorgenommen, über die wir nachfolgend informieren möchten und die für die Bewilligung von Leistungen in stationären Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII von Bedeutung sein werden.

- § 82 Abs. 1 Nr. 7 wird u. a. in folgendem Punkt angepasst:
„...der Betrag nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches aus Erwerbstätigkeit bei Leistungsberechtigten, die das 15., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, und die ...“

Der Gesetzgeber stellt mit dem neu formulierten Zusatz „aus Erwerbstätigkeit“ klar, dass lediglich Einkommen aus Erwerbstätigkeit privilegiert wird. In diesen Fällen zählt ein Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV nicht als Einkommen.

Die Geringfügigkeitsgrenze wird durch die Erhöhung des Mindestlohnes zum 01.01.2024 auf 12,41 € pro Stunde bei 538,00 € im Monat liegen.

- Überdies wird dem § 82 Abs. 1 SGB XII eine Nummer 10 angefügt, die wie folgt lautet:
„Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen“.
Somit zählt das Überbrückungsgeld für die Zeit ab dem 01.01.2024 bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII nicht mehr zum Einkommen. Damit ist eine Gleichstellung von Beziehern von Leistungen nach dem SGB II mit denen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, erfolgt.
- Nach § 2 der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung – RBSFV 2024 erhöht sich der Regelbedarf in der Stufe 1 ab 01.01.2024 von zurzeit 502,00 € auf 563,00 € monatlich.
In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Beziehern von Arbeitseinkommen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt der Absetzungsbetrag des § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII ab 01.01.2024 auf max. 281,50 € (bisher 251,00 €) steigt (Ziffer 4 des Rundschreibens).

Auch der Anteil des Absetzungsbetrages in Höhe von 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 für die Ermittlung des Freibetrages für Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen gem. § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII steigt ab dem 01.01.2024 auf einen Betrag in Höhe von 70,38 €.

Zur Verdeutlichung der Berechnung wird an dieser Stelle noch einmal das unter der Ziffer 4 dargestellte Beispiel mit den Werten für das Jahr 2024 aufgeführt:

Beispiel:

Arbeitseinkommen WfbM (ohne Arbeitsförderungsgeld)	200,00 €
Absetzungsbetrag 1/8 der Regelbedarfsstufe 1	70,38 €
Zwischensumme	129,62 €
Absetzungsbetrag 50 % der Zwischensumme	64,81 €
Absetzungsbeträge gesamt:	135,19 €
abzgl. Arbeitsmittelpauschale	5,20 €
Einzusetzendes WfbM-Einkommen	<u>59,61 €</u>

Im Bereich der Bedarfe des Lebensunterhalts in der Einrichtung ergeben sich zum 01.01.2024 folgende Änderungen (Ziffer 8.1 des Rundschreibens):

- Die Regelbedarfsstufe 3 erhöht sich zum 01.01.2024 auf einen monatlichen Betrag von 451,00 €.
- Der Barbetrag erhöht sich zum 01.01.2024 auf einen monatlichen Betrag von 152,01 €.

- Das Verpflegungsgeld zur Selbstversorgung bei Einrichtungen ohne Gemeinschaftsverpflegung erhöht sich zum 01.01.2024 auf einen monatlichen Betrag von 242,10 € (täglich 7,96 €).

Zudem sind in diesem Bereich auch die aktuellen Regelungen

- zum Barbetrag (derzeit gemeinsames Rundschreiben 201/213 Nr. 1/2024)
- zur Bekleidung (derzeit Rundschreiben 201 Nr. 8/2020)
- zum Verpflegungsgeld (derzeit Rundschreiben 201 Nr. 1/2024)

zu beachten.

Abschließend informieren wir Sie noch darüber, dass zum 01.01.2024 der Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 42 Satz 1 Nr. 4 b) SGB XII in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des nach § 46b SGB XII zuständigen Trägers hessenweit in allen Regionen angepasst wurde. Diese gemeldeten Beträge werden wir als Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab dem 01.01.2024 bei der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts bei allen stationär betreuten leistungsberechtigten Personen zugrunde legen.

Nach dem SGB II anspruchsberechtigte Personen haben die neuen Beträge beim zuständigen Jobcenter, Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe geltend zu machen.

Wir bitten Sie, die leistungsberechtigten Personen in Ihrer Einrichtung hierbei zu unterstützen.

Die Anlage 5 des Rundschreibens 201 Nr. 7/2020 wurde aufgrund der neuen Beträge komplett überarbeitet und liegt diesem Schreiben bei.

Die neue Anlage 5, diese Kurzinformation sowie das weiterhin gültige Rundschreiben 201 Nr. 7/2020, mit den Anlagen 1 bis 4, können Sie auch auf unserer Homepage unter www.lwv-hessen.de aufrufen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Daume)

Nachrichtlich an:

Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.
Luisenstr.26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
55126 Mainz

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Abteilung IV-Soziales-
Sonnenberger Straße 2 / 2a
65193 Wiesbaden